



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 80.

Leipzig, Donnerstag den 6. April 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Deutscher Verlegerverein.

In unsern Verein sind aufgenommen worden:

- Nr. 1233 Herr Jos. Roth, Geschäftsf. d. Fa. Bergstadtverlag Wilh. Gottl. Korn in Breslau.
- " 1234 " Oskar Meister in Werdau.
- " 1235 " Martin Wormser in Fa. Drehfuß & Wormser in Frankfurt (Main).
- " 1236 " Dr. Heinrich Frey in Fa. Geogr. Kartenverlag Bern Kümmerly & Frey in Bern.
- " 1237 " Ernst Engel, Geschäftsf. d. Fa. Feltz Lehmann Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- " 1238 " Walther E. Diefenbach in Fa. Hans Sachs-Verlag in München.
- " 1239 " Geh. Kommerzienrat Dr. Ludwig Strecker in Fa. B. Schott's Söhne in Mainz.
- " 1240 " Otto Gustav Zehrfeld in Leipzig.
- " 1241 " Paul Wriede, Geschäftsf. d. Fa. Quickborn-Verlag G. m. b. H. in Hamburg.
- " 1242 " Ernst Willy Stein, Geschäftsf. d. Fa. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- " 1243 " Bernhard Bercker, Geschäftsf. d. Fa. Busson & Bercker, G. m. b. H. in Revelaer.
- " 1244 " Dr. Max Präger in Fa. R. Löwit, Verlag in Wien.
- " 1245 " Paul Ringier in Fa. Ringier & Co., Verlagsanstalt in Zofingen (Schweiz).
- " 1246 " Fritz Bagel in Fa. A. Bagel in Düsseldorf.

Gesamtzahl der Mitglieder 686.

Jede Änderung der Firma, sowie in der Person der Besitzer, Teilhaber und verantwortlichen Leiter ist der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins in Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus) sofort anzuzeigen.

Der Vorstand.

Arthur Meiner. Paul Schumann. Dr. Georg Paetel.

Verbotene Druckschriften.

Da die Stellung des Staates zu allen Fragen des öffentlichen und privaten Lebens durch seine Aufgabe bestimmt wird, also rein politischer Natur ist, so trägt auch seine Gesetzgebung im Kriege ein anderes Gesicht als in Friedenszeiten. Gilt es doch im Kriege, mit allen Mitteln die Existenz des Staates zu verteidigen, sodas alle Maßnahmen vom Standpunkte der Staatsnotwendigkeit aus zu beurteilen sind. Ohne starke Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen läßt sich diese Aufgabe praktisch nicht durchführen, und wenn auch von der Einsicht eines jeden erwartet werden muß, daß er die Maßnahmen der verantwortlichen Behörden mit seiner Zustimmung begleitet, so ist es doch an sich gleichgültig, ob er sie billigt oder nicht, wenn er nur tut, was der Staat von ihm verlangt. Verlangt aber wird, daß den Anordnungen der Behörden Folge geleistet wird und jeder einzelne sein Handeln davon abhängig macht, was dem Staate nützt oder schadet, unbekümmert darum, ob

er davon Vorteil oder Nachteil hat. Das ist nur zu billigen. Denn wenn Tausende und Abertausende ihr Leben für das Vaterland hingeben müssen, so wird es nicht als eine übertriebene Forderung angesehen werden können, wenn ganz allgemein die strikte Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen gefordert wird, so einschneidend sie auch in das freie Selbstbestimmungsrecht des einzelnen sein mögen. Darüber, was dem Staate nützt oder schadet, kann auch nur dieser selbst entscheiden, da nur er die Voraussetzungen kennt, unter denen die jeweiligen Maßnahmen stehen.

Nach der Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914, erlassen auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, die auf die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verweist, kann der Belagerungszustand verhängt werden, wenn eine Bedrohung der Sicherheit des Reiches vorhanden ist. Nach diesen Vorschriften geht mit der Bekanntmachung die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden über, dergestalt, daß die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden deren Anordnungen Folge zu leisten haben. Außerdem erhalten sie das Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote zu erlassen, deren Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird. Wenn nun auch die Sicherheit des Reiches bei dem derzeitigen Stande der Dinge nicht unmittelbar bedroht ist, so erfordert doch das öffentliche Interesse in der gegenwärtigen Zeit die Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln. Demnach sind die Militärbehörden, also die kommandierenden Generale und Festungskommandanten, zurzeit allein maßgebend in allen Fragen, die die öffentliche Sicherheit betreffen, und niemandem als dem obersten Kriegsherrn für ihr Tun und Lassen verantwortlich. Da es sich bei einer richterlichen Nachprüfung nicht darum handeln kann, ob die von ihnen erlassenen Verbote sachlich notwendig und dem Zwecke entsprechend sind, sondern nur, ob sie in Beziehung zur öffentlichen Sicherheit stehen, so ist die Macht der kommandierenden Generale gegenwärtig fast unbeschränkt.

Wenn daher von einzelnen Generalkommandos auf Grund der Vorschriften des erwähnten preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 Verbote betr. der Verbreitung von Druckschriften erlassen werden, so ist diesen Anordnungen unbedingt nachzukommen, da das diese Verbote rechtfertigende öffentliche Interesse sich keineswegs auf Kriegsführung und Kriegserfolge beschränkt, sondern alles in sich schließt, was im Zusammenhange mit dem Kriege steht. Daß hier sehr verschiedene Anschauungen auch bei den einzelnen Generalkommandos vorherrschen können, ergibt sich schon daraus, daß, soweit wir unterrichtet sind, bisher nur von einigen wenigen Generalkommandos Verbote auf dem Gebiete der Druckschriftenverbreitung vorliegen, die natürlich nur für die Korpsbezirke gelten, für die sie erlassen worden sind. Aus dieser Verschiedenartigkeit ergeben sich für den Verlag mancherlei Schwierigkeiten, da er sich in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit der Lieferung nach bestimmten Bezirken vergewissern muß.

Bei den gegenwärtigen Verboten wird man zunächst unterscheiden müssen zwischen Verboten, die sich auf den Verkauf im Umherziehen beschränken, und solchen, die weitergehend auch